

Eltern und erwachsenen Kindern mit der Lebensrealität der Mehrheit der Familien tatsächlich übereinstimmt.⁶⁶ Zudem knüpft die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG nicht an das Alter der erwerbenden Kinder an. Somit unterliegt auch der Erwerb von zB minderjährigen Kindern der Flächenbegrenzung. Eine eingeschränkte Bindung ist in diesem Fall fernliegend. Im Gegenteil: Die Kinder sind auf ihre Eltern angewiesen.⁶⁷ Demnach ist es im Beispielfall V gerechtfertigt, jedem Erben nur eine Wohnfläche von 150 m² zuzurechnen, sodass der Erwerb von B und C jeweils insgesamt nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG steuerfrei ist.

X. Nachversteuerung

- 46 Schließlich steht die Befreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG unter einem Nachversteuerungsvorbehalt.⁶⁸ Der Erwerber

muss das Familienheim nach dem Erwerb grundsätzlich zehn Jahre lang selbst nutzen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 5 ErbStG). Ansonsten fällt die Begünstigung mit Wirkung für die Vergangenheit weg.⁶⁹

66 Münch/Jansen ZEV 2023, 717 (721).

67 Vgl. auch BeckOK ErbStG/Gibhardt, ErbStG, § 13 Rn. 266 (Okt. 2024).

68 Fischer/Pahlke/Wachter/Kobor, ErbStG, 8. Aufl. 2023, § 13 Rn. 43.

69 Ausführlich zu den Einzelheiten Kamps/Gravenhorst ErbR 2024, 852 (858 ff.).

17. ErbR-Tagung in Karlsruhe

Die AG ErbR feiert ihren 20. Geburtstag anlässlich der 17. ErbR-Tagung zum Pflichtteilsrecht bei einem Networking-Event in neuem Gewand unter dem Motto „Weg von den Kacheln der Videokonferenzen hin zum engen Austausch in persönlichem Miteinander“.

Geladen hatte das Geburtstagskind zusammen mit dem Nomos Verlag, der die ErbR seit 2014 veröffentlicht, nach Ettlingen bei Karlsruhe. Doch anders als in den Vorjahren trafen sich die Teilnehmer nicht erst zur eigentlichen Tagung am 8.11.2024, sondern schon am Vorabend erstmals zu einem Networking-Event in der gemütlichen „kostBAR“. Special Guest: **Dr. Volker Kitz**, Jurist, Redner, Bestsellerautor und Konzentrationsexperte! Sein **Impulsvortrag** zu der Frage, wie wir als Menschen eigentlich „ticken“, war der Startschuss zu einem intensiven Austausch zwischen Teilnehmern, Referenten und Organisatoren bei einem „Bargespräch“. Speis und Trank rundeten den Abend ab, bevor sich die Teilnehmer zurück zum Hotel Erbprinz aufmachten, um von dort aus am nächsten Morgen zur eigentlichen Tagung in der pittoresk illuminierten „Ideenspinnerei“ mit kleiner Bar aufzubrechen.



Dort begrüßte der Gründungsvater der AG ErbR im DAV **Wolfgang Schwackenberg** die Gäste mit einem **Grußwort** anlässlich des 20. Geburtstages

der Arbeitsgemeinschaft und berichtete aus erster Hand von den seinerzeitigen Geburtswegen und der „Abnabelung“ von der AG Familienrecht. Heute habe sich die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht bewährt und zeichne sich durch zahlreiche Kooperationen, ua mit der DVEV und ihren Veranstaltungen,

sowie vor allem ihr Flaggschiff, den „Deutschen Erbrechtstag“ als größte Erbrechtsveranstaltung Deutschlands, aus. Schwackenberg begrüßte die Rückkehr zu reinen Präsenzveranstaltungen, die mehr Raum für Networking, persönliche Gespräche und Inspiration gäben, und scherzte in Richtung des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, **Dr. Wolfram Theiss**, „seien wir bescheiden und sagen: ‚Auf die nächsten 20 Jahre!‘“

Zum thematischen Einstieg in die Veranstaltung, die dem Pflichtteilsrecht gewidmet war, setzten sich **Richard Lindner**, der als Regionalbeauftragter für den OLG-Bezirk Karlsruhe die Moderation übernahm, **Dr. Philipp Ceesay** und **Prof. Karlheinz Muscheler** im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit der Frage „Ist das Pflichtteilsrecht noch zukunftsfähig?“ auseinander. Kontrovers diskutiert wurde das Pflichtteilsrecht schon auf der ersten ErbR-Tagung im Jahr 2007, bei der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.4.2005¹ im Mittelpunkt stand, erinnert sich Lindner. Die Diskussion um das Pflichtteilsrecht und sein Verhältnis zur Testierfreiheit sei durch die Arbeitsgruppe um **Prof. Reinhard Zimmermann**, der auch Ceesay angehörte, neu entfacht worden, indem diese die Rechtfertigung einer Einschränkung der Testierfreiheit ohne Bedürftigkeit der nächsten Angehörigen infrage stelle.²

1 BVerfG Beschl. v. 19.4.2005 – 1 BvR 1644/00 u. 1 BvR 188/03, ZEV 2005, 301.

2 Siehe Zimmermann/Bauer/Bialluch/Humm/Klapdor/Köhler/J. P. Schmidt/Scholz/Wiedemann, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht, 2022; Zimmermann/Bauer/Bialluch/Humm/Klapdor/Köhler/J. P. Schmidt/Scholz/Wiedemann ErbR 2023, 428.

Ob eine Ersetzung des Pflichtteilsrechts durch ein Unterhaltsmodell ohne Verfassungsänderung



überhaupt möglich wäre, ist allerdings mehr als fraglich. Was bei einem „Ausbuchstabieren“ eines solchen Modells alles zu beachten ist, konnte Muscheler in seinem einführenden Statement nur andeuten. Seine Beispiele zeigten eindringlich, dass eine solche Reform möglicherweise mehr Steine als Brot geben könnte, und plädierte stattdessen für eine Senkung der Pflichtteilsquote auf zB ein Drittel, was auch die hohen Hürden der Pflichtteilsentziehung ausgleichen würde, die die Rechtsprechung erschaffen hat. Auch die Anmerkungen aus dem Auditorium zeigten, dass die Diskussion keineswegs abgeschlossen ist, sondern wohl erst beginnen dürfte.

Doch das Pflichtteilsrecht ist nicht nur rechtspolitisch in der Diskussion. Auch die Rechtsprechung fragt zunehmend nach den an § 138 BGB zu messenden Grenzen von erbrechtlichen Gestaltungen wie Pflichtteilsverzicht. **Prof. Christopher Keim** referierte daher zur „Risikovorsorge bei Pflichtteilsverzichtverträgen nach § 2346 Abs. 2 BGB“. Pflichtteilsverzicht sind notwendig – vor allem bei Patchworkfamilien und zur Sicherung der Unternehmensnachfolge. Wie aber kann man eine – zunehmend von Pflichtteilsberechtigten angestoßene und von den Gerichten nicht selten aufgenommene – Diskussion um die Wirksamkeit und Sittenwidrigkeit solcher Verzichtes post mortem ausschließen?

Die Formvorschrift des § 2348 BGB, das einseitige Höchstpersönlichkeitserfordernis des § 2347 BGB und die Frage nach der Inhaltskon-



trolle ähnlich der bei Eheverträgen gäben Anlass dazu, Vorkehrungen gegen „Angriffsflächen“ zu treffen. Unabdingbar erscheint es heute, den Verzichtenden in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen und ihm auch den Notarentwurf rechtzeitig zur Prüfung zukommen zu lassen. Der Notar solle in jedem Fall den Eindruck der Parteilichkeit verhindern, die Beurkundung sollte daher weder in den Unternehmensräumen noch im Hause des Erblassers durchgeführt werden. „Wenn man den Leuten klarmacht, dass das der Wirksamkeit des Vertrages dient, dann kommen die Mandanten auch zum Notar“, sagt Keim augenzwinkernd.

Dr. Thorsten Purps widmete sich mit seinem Vortrag „Begehrliches Wollen – Fallstricke im Ausgleichs- und Anrechnungssystem des Pflichtteilsrechts der §§ 2315, 2316 und 2327–2329 BGB“. Um in diesem „Quantenuniversum des Pflichtteilsrechts“ den Überblick zu behalten, stellte er die unterschiedlichen Regelungen zum gesamte Anrechnungsausgleichs-Haftungssystem im Erbrecht in tabellarischer Form gegenüber.



Wie genau die Berechnung im Rahmen der §§ 2327 bis 2329 und §§ 2315, 2316 BGB funktioniert, zeigte Purps mit kleinen Fallbeispielen auf, die er

anhand der wichtigsten Rechtsprechung zum jeweiligen Thema löste. Auch Purps konnte sich der rechtspolitischen Diskussion nicht erwehren und fragte: „Kann die mangelnde Abschmelzung im Rahmen von § 2327 BGB noch überzeugend sein? Ist es gerechtfertigt, § 2326 BGB zum Zuge kommen zu lassen, wenn die Zuwendung an einen (pflichtteilsberechtigten) gesetzlichen Erben gegangen ist?“ Ein uraltes Thema wirft stets neue Fragen zu seiner Ausrichtung auf.

Im Anschluss brachte **Dr. Hans Hammann** Licht ein eine weitere „Terra incognita“ des Pflichtteilsrechts, indem er die zwar wenig geliebten, aber praktisch bedeutsamen „§§ 2319 ff. BGB in Theorie und Praxis“ beleuchtete. In seiner 188 Seiten (!) umfassenden „Kurzfassung“ seiner Folien arbeitete Hammann die gesamte einschlägige Rechtsprechung auf. Dabei ging es ihm aber nicht „um jeden Einzelfall, sondern darum, ein Grundverständnis für die oft stiefmütterlich behandelten Paragraphen zu entwickeln“. Die Kernfrage „um was geht es bei den §§ 2318 ff. BGB?“ erläuterte Hammann anhand eines Einführungsbeispiels.

Es gehe um die Verteilung der Pflichtteilslast im Innenverhältnis zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer, welches auf



einem komplexen System aus Regeln, Ausnahmen und Rückausnahmen basiere. Die Ratio der §§ 2318 ff. BGB, der Schutz des Pflichtteils, komme in jedem Ergebnis zum Ausdruck; denn das Pflichtteilsrecht garantiere jedem Pflichtteilsberechtigten seinen Pflichtteil, es sei denn, er treffe eine falsche Entscheidung, so Hammann. Sein ausführliches Skript

bot den Teilnehmern die Möglichkeit, sich noch intensiver in die spannende Materie einzulesen.

Lindner sagte im Namen der AG ErbR Dank an alle Mitwirkenden und konnte die Teilnehmer unter großem Zuspruch für das gefundene Format verabschieden.³

Die **18. ErbR-Tagung** wird 2025 im Herbst wieder turnusmäßig in München stattfinden. Die AG ErbR freut sich, Sie dort zu begrüßen.

Cand. jur. Désirée Spiertz, Alsdorf

³ Weitere Impressionen finden Sie auf dem LinkedIn-Account der AG ErbR im DAV, <https://t1p.de/vb12a>, zuletzt abgerufen am 6.1.2025.

Rechtsprechung

Entscheidungen*

Faktische Trennung von Nachlass und Eigenvermögen des Erben bei Nachlassinsolvenz

Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG; §§ 1975, 1977 BGB

1. Es liegt nahe, dass der Schutz des Erben vor Risiken des Vermögensübergangs (und damit verbunden die Haftungsbeschränkungen als Schutz vor einem überschuldeten Nachlass) dem Schutzbereich des Erbrechts unterfällt, da der Erbe sein Recht, kraft Erbfolge zu erwerben, nur dann frei ausüben kann, wenn er vor einer nicht erkennbaren finanziell überfordernden Belastung mit Nachlassverbindlichkeiten geschützt wird.
2. Der Gesetzgeber des BGB ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht geworden, indem der Erbe die Erbschaft gemäß § 1946 BGB ausschlagen, die Annahme der Erbschaft unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 119 Abs. 2 BGB anfechten oder die Haftung gemäß §§ 1975 ff. BGB nachträglich auf den Nachlass beschränken kann. Gerade die Haftungsbeschränkungsrechte, wie sie in §§ 1975 ff. BGB zum Ausdruck kommen, dienen dem Schutz des Erben vor finanzieller Überforderung.

(Leitsätze der Schriftleitung)

BVerfG Beschl. v. 10.4.2024 – 1 BvR 1031/20

(BGH Beschl. v. 24.3.2020 – XI ZR 273/19; OLG Karlsruhe Beschl. v. 7.5.2019 – 14 U 137/18; LG Waldshut-Tiengen Ur. v. 17.7.2018 – 1 O 203/17)

- [1] **Gründe: A.** Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen fachgerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Klage gegen ein Kreditinstitut abgewiesen wurde, die auf Auszahlung von Gutschriften zugunsten des Erben auf einem Konto des Erblassers nach Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens gerichtet war.
- [2] **I.** Der Beschwerdeführer ist Alleinerbe seines Ende August 2016 verstorbenen Vaters. Letzterer war als Elektromeister Inhaber eines Handwerksbetriebs. Nach dem Tode des Erblassers meldete der Beschwerdeführer den Betrieb seines Vaters ab und führte in der Folge selbst ein Handwerksunternehmen gleicher Ausrichtung. Zum Nachlass gehörte ein im Kontokorrent geführtes Girokonto bei der Sparkasse mit Kontokorrentkredit iHv 60.000 EUR. Das Konto befand sich fortlaufend sechsstellig im Debet. Weiter unterhielt der Erb-

lasser diverse Darlehensverträge mit der Sparkasse, die seine Hauptgläubigerin war. Insgesamt bestanden insoweit Verbindlichkeiten des Nachlasses allein gegenüber der Sparkasse von rund 280.000 EUR. Der Nachlass war überschuldet. Der Beschwerdeführer trägt vor, die genaue Höhe der Überschuldung des Nachlasses erst im Juli 2017 erfahren zu haben; im Oktober 2016 sei er noch von einem Schuldenstand iHv 230.000 EUR ausgegangen.

- [3] Laut Vortrag des Beschwerdeführers bat dieser Anfang November 2016 die Sparkasse darum, ihm ein eigenes Konto einzurichten, um das bisherige Konto des Erblassers von dem des Beschwerdeführers zu trennen. Dies lehnte die Sparkasse ab, was sie im Ausgangsverfahren bestritten hat.
- [4] Im Zuge der Führung des Handwerksbetriebs des Beschwerdeführers gingen in der Folge nach dem Tod des Erblassers diverse Zahlungen zugunsten des Beschwerdeführers auf dem Girokonto des Erblassers ein. Nach seinen Angaben fielen darunter 127.000 EUR, die von Kunden des Beschwerdeführers auf das Konto eingezahlt wurden, da er das Girokonto des Erblassers – zusätzlich zu einem weiteren Konto bei einem anderen Kreditinstitut – als Zahlungskonto auf seinen Rechnungen angegeben hatte.
- [5] Der Beschwerdeführer stellte am 10.7.2017 einen Nachlassinsolvenzantrag. Das Verfahren wurde im November 2017 eröffnet. Per 8.8.2017 bezifferte die Sparkasse den Debetsaldo des Kontos mit 110.950,26 EUR.
- [6] **II. 1.** Im Ausgangsverfahren nahm der Beschwerdeführer die Sparkasse auf Auszahlung der seinem eigenen Vermögen zugehörigen Zahlungseingänge iHv rund 127.000 EUR in Anspruch. Mit dem Nachlassinsolvenzantrag sei die Beschränkung der persönlichen Erbenhaftung auf den Nachlass verbunden, § 1975 BGB. Dies führe zu einer faktischen Trennung von Nachlass und Eigenvermögen des Erben. Nach Maßgabe des § 1977 BGB sei insoweit ferner die ohne

* Die Entscheidungen sind neben ihrer Anonymisierung der besseren Lesbarkeit halber und zur Optimierung der Verlinkungsmöglichkeit in Bezug auf die Formatierungen redaktionell bearbeitet. Inhaltliche Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind, handelt es sich um amtliche Leitsätze. Amtliche Randnummern werden in eckigen Klammern wiedergegeben, redaktionelle Randnummern ohne Klammern.